

# Protokoll der Gemeindeversammlung Arlesheim

vom 21. April 2021, 19:30 Uhr, in der Sporthalle Hagenbuchen

Vorsitz: Gemeindepräsident Markus Eigenmann

Protokoll: Rainer Fässli, Stabsdienste

Traktanden:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. November 2020
2. § 67a Gemeindegesetz, Schlussabstimmung an der Urne
3. Erneuerung und Erweiterung Sportanlagen Widen
4. Diverses

**Gemeindepräsident Markus Eigenmann** begrüsst die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur Gemeindeversammlung und weist darauf hin, dass Bild- und Tonaufnahmen gemäss § 53 Abs. 3 des Gemeindegesetzes der Zustimmung der Gemeindeversammlung bedürfen. Er fragt an, ob die Versammlung einverstanden ist, dass zu Protokollzwecken Tonaufnahmen von der Gemeindeversammlung gemacht werden.

Mit grossem Mehr wird beschlossen:

://: Von der Gemeindeversammlung werden zu Protokollzwecken Tonaufnahmen erstellt.

Der Gemeindepräsident weist auf das geltende Corona-Schutzkonzept hin. Dieses basiert auf den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit BAG. Die Abstandsregeln sind einzuhalten. Die Stühle dürfen nicht verschoben werden, ausser bei im gleichen Haushalt lebenden Personen. Es gilt eine allgemeine Maskenpflicht im gesamten Innen- und Aussenbereich der Sportanlage Hagenbuchen. Zur besseren Verständlichkeit dürfen Rednerinnen und Redner am Mikrofon während ihres Votums die Maske abnehmen. Der Gemeindepräsident appelliert an die Versammlungsteilnehmenden, die Schutzmassnahmen einzuhalten. Leider können aufgrund der besonderen Situation weder die musikalische Eröffnung durch die Musikschule, noch der Apéro am Schluss der Gemeindeversammlung stattfinden.

Die Medien sind vertreten durch Tobias Gfeller für das Wochenblatt und die BZ.

Für die heutige Gemeindeversammlung haben sich entschuldigt; Gemeinderat Jürg Seiberth, Monika Kohler, Stephan Kink

Die Sprecherinnen und Sprecher der Gemeindekommission sind:

- Hannes Felchlin (Traktandum 2)
- Marcel Liner (Traktandum 3 und 4)

Als Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden bestimmt:

- Hans Wach (Sektor vorne links)
- Laurence Lutz (Sektor vorne rechts plus Gemeinderat)
- Raffael Kouril (Sektor hinten links)
- Carmen Filipuzzi (Sektor hinten rechts)

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass die nicht Stimmberechtigten von den Platzanweiserinnen und -anweisern, wie auch mittels Hinweistafeln angewiesen worden sind, in den entsprechend ausgeschilderten Sektoren Platz zu nehmen. Der Gemeindepräsident bittet die nicht Stimmberechtigten, sich nicht an den Abstimmungen zu beteiligen.

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass die Unterlagen zur Gemeindeversammlung rechtzeitig zugestellt worden sind. Zudem waren alle Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde abrufbar.

Traktandum 1:

**Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. November 2020**  
Genehmigung

---

**Gemeindepräsident Markus Eigenmann** weist darauf hin, dass das Protokoll auf der Internetseite der Gemeinde aufgeschaltet ist. Der Vorsitzende schlägt vor, auf das Vorlesen des Protokolls zu verzichten.

Die Versammlung stimmt dem Vorgehen stillschweigend zu. Es werden keine Wortmeldungen zum Protokoll verlangt.

Es wird einstimmig beschlossen:

://: Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. November 2020 wird einstimmig genehmigt.

#### Traktandenliste

**Gemeindepräsident Markus Eigenmann** fragt die Versammlung an, ob sie mit der Traktandenliste einverstanden ist.

Es werden keine Wortmeldungen zur Traktandenliste verlangt.

Es wird einstimmig beschlossen:

://: Die Traktandenliste wird genehmigt.

Traktandum 2:

**§ 67a Gemeindegesetz, Schlussabstimmung an der Urne**  
Beschluss

---

**Gemeindepräsident Markus Eigenmann** weist darauf hin, dass bei einer Annahme der Vorlage die Regelung nicht sofort angewendet werden kann, da die Änderung der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum untersteht. D. h. es muss zwingend eine Urnenabstimmung erfolgen. Gemäss heutiger Regelung gibt es Gemeindeversammlungsbeschlüsse, welche dem obligatorischen Referendum und damit zwingend einer Urnenabstimmung unterstehen. Dazu gehören neben Änderungen der Gemeindeordnung auch Geschäfte mit hoher Tragweite für die Gemeinde. Die entsprechenden Geschäfte sind im § 48 des Gemeindegesetzes aufgeführt. Daneben gibt es Gemeindeversammlungsbeschlüsse, welche dem fakultativen Referendum unterstehen. Bei diesen Geschäften kann mittels einer Unterschriftensammlung mit mindestens 500 gültigen Unterschriften eine Urnenabstimmung erwirkt werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind gemäss § 49 Abs. 3 des Gemeindegesetzes unter anderem Gemeindeversammlungsbeschlüsse zum Budget, zur Rechnung, zum Steuerfuss sowie Ablehnungsbeschlüsse der Gemeindeversammlung. Insbesondere der letzte Punkt stellt eine Asymmetrie dar, da zwar gegen befürwortende Beschlüsse das fakultative Referendum ergriffen werden kann, nicht aber gegen ablehnende Beschlüsse der Gemeindeversammlung. Seit dem 01.01.2012 sieht das Gemeindegesetz im § 67a vor, dass die Gemeinden die Möglichkeit einer Schlussabstimmung an der Urne für Gemeindeversammlungsbeschlüsse einführen können. Dazu ist eine Änderung der Gemeindeordnung erforderlich. Diese untersteht dem obligatorischen Referendum und erfordert zwingend eine Urnenabstimmung. Der Gemeinderat würde die Einführung der Möglichkeit der Schlussabstimmung an der Urne begrüssen. Der Vorteil liegt darin, dass Entscheide an der Urne breiter abgestützt und damit demokratisch höher legitimiert sind. An den Gemeindeversammlungen nehmen durchschnittlich 2 bis 3 Prozent der stimmberechtigten Arlesheimerinnen und Arlesheimer teil. Bei Urnenabstimmungen sind es zwischen 20 und 30 Prozent. Zudem hätten mit der Schlussabstimmung an der Urne auch befürwortende Gruppierungen die Möglichkeit, eine Urnenabstimmung zu erwirken, bevor die Gemeindeversammlung einen ablehnenden Beschluss fasst, gegen den nachträglich kein Referendum ergriffen werden kann. Bei einer Annahme der Vorlage würde die Beratung der Geschäfte an den Gemeindeversammlungen gleich bleiben wie heute. Jede Vorlage wird vorgestellt, diskutiert und es können Änderungsanträge gestellt werden, über die an der Gemeindeversammlung abgestimmt wird. Anders als heute kann dann vor der Schlussabstimmung ein Antrag auf Abstimmung an der Urne gestellt werden.

Wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten diesem Antrag zustimmt, findet die Schlussabstimmung nicht an der Gemeindeversammlung, sondern an der Urne statt. Das Quorum von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist im Gemeindegesetz festgelegt und kann nicht verändert werden. Bei der Schlussabstimmung an der Urne werden alle an der Gemeindeversammlung beschlossenen Änderungsanträge in die Abstimmungsvorlage eingearbeitet. An der Urnenabstimmung können die Stimmberechtigten dann der bereinigten Vorlage zustimmen oder sie ablehnen. Die heutige Gemeindeversammlungsvorlage wurde dem Kanton vorgängig zur Prüfung eingereicht. Der Kanton hat zwei formelle Präzisierungen angeregt. Da die Rückmeldung des Kantons erst nach der Drucklegung der Gemeindeversammlungsunterlagen bei der Gemeinde eingegangen ist, sind die Änderungen in den Gemeindeversammlungsunterlagen nicht ersichtlich. Aus diesem Grund ist an der heutigen Gemeindeversammlung allen Stimmberechtigten ein Blatt mit der neuen, bereinigten Fassung des entsprechenden Artikels verteilt worden.

Die erste Präzisierung beinhaltet, dass ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten **auf Antrag** beschliessen kann, dass eine Schlussabstimmung an der Urne stattfinden soll. Damit wird klar festgehalten, dass ein Antrag gestellt werden muss. Der Antrag kann entweder von einem/einer Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat gestellt werden.

Die zweite Präzisierung beinhaltet, dass ein Antrag auf Schlussabstimmung an der Urne nur bei jenen Vorlagen möglich ist, die dem fakultativen Referendum gemäss § 49 des Gemeindegesetzes unterstehen. Bei allen anderen Vorlagen kann kein Antrag auf Schlussabstimmung an der Urne gestellt werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Änderung der Gemeindeordnung mit den Anpassungen aus der kantonalen Vorprüfung wie folgt zuzustimmen:

#### § 2<sup>ter</sup> {neu} Schlussabstimmung an der Urne

<sup>1</sup> An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten **auf Antrag** beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.

<sup>2</sup> **Der Antrag auf Schlussabstimmung kann nur bei Vorlagen gestellt werden, welche dem fakultativen Referendum gemäss § 49 des Gemeindegesetzes unterstehen.**

Gemäss **Hannes Felchlin** hat die Gemeindekommission die Vorlage intensiv besprochen und die Vor- und Nachteile diskutiert. Dabei haben sich für die Kommission verschiedene Fragen gestellt. Handelt es sich um eine Trotzreaktion des Gemeinderates, weil in der Vergangenheit diverse Geschäfte des Gemeinderates abgelehnt worden sind? Wird mit der Vorlage die Gemeindeversammlung gestärkt oder geschwächt? Verliert die Gemeindeversammlung an Stellenwert, wenn die Schlussabstimmungen nicht mehr an der Gemeindeversammlung stattfinden?

Zugunsten der Vorlage wurde von Teilen der Kommission argumentiert, der Gemeinderat habe die Pflicht, etwas gegen die selektive Mobilisierung durch Interessengruppen an der Gemeindeversammlung zu unternehmen. Hauptargument zugunsten der Vorlage ist aber die stärkere basisdemokratische Legitimierung. Auch sei es wichtig, dass nicht nur bei zustimmenden Gemeindeversammlungsbeschlüssen eine Urnenabstimmung erwirkt werden kann, sondern auch bei ablehnenden Gemeindeversammlungsbeschlüssen.

Die Vorlage bietet das Beste aus zwei Welten. An der Gemeindeversammlung werden die Vorlagen vorgestellt und diskutiert und es können Änderungsanträge gestellt und darüber abgestimmt werden. Bei kontroversen Vorlagen kann dann aber eine Urnenabstimmung erwirkt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten einem entsprechenden Antrag zustimmt. Es gibt viele Menschen, die aus familiären, gesundheitlichen, beruflichen oder anderen Gründen nicht an den Gemeindeversammlungen teilnehmen können. Diese hätten dann wenigstens bei den Schlussabstimmungen an der Urne die Möglichkeit, teilzunehmen.

Aus Sicht der Gemeindekommission ist es wichtig, dass zwischen der Gemeindeversammlung und einer allfälligen Schlussabstimmung an der Urne genügend Zeit für die Vorbereitung der Urnenabstimmung liegt, aber auch nicht zu viel Zeit vergeht und damit das Interesse an einer Vorlage allenfalls schwindet. Ein Zeitraum von zwei Monaten erscheint der Kommission als angemessen. Wenn die Schlussabstimmung an der Urne zeitgleich mit einer kantonalen oder eidgenössischen Abstimmung stattfindet, entstehen auch keine nennenswerten zusätzlichen Kosten.

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung mit grossem Mehr bei einzelnen Nein-Stimmen und Enthaltungen, der Vorlage zuzustimmen.

**Gemeindepräsident Markus Eigenmann** blendet an dieser Stelle den Parolenspiegel der Parteien zur Vorlage ein.

Partei	Abstimmungsempfehlung	Bemerkungen
FDP	Ja	
Frischlufft	Stimmfreigabe	
SP	Ja	
CVP	Ja	
Grünliberale	Ja	
SVP	Nein	

Ein **Herr aus dem Publikum** hat die Ausführungen von Hannes Felchlin von der Gemeindekommission mit Interesse zur Kenntnis genommen. Dass die Vorlage ausgerechnet jetzt vom Gemeinderat eingebracht wird, ist aus seiner Sicht doch auffällig.

Die Stimmbeteiligung ist auch an den Urnenabstimmungen eher bescheiden und daher kein stichhaltiges Argument für die Vorlage. Zudem ist das Quorum von einem Drittel zu gering. Vielmehr sollte die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf Schlussabstimmung zustimmen müssen. Bei einer Annahme der Vorlage stellt sich die Frage, ob es die Gemeindeversammlung überhaupt noch braucht. Zudem wäre Arlesheim die einzige Gemeinde im Kanton Baselland mit einer solchen Regelung. Er spricht sich aus den vorgenannten Gründen klar gegen die Vorlage aus.

**Gemeindepräsident Markus Eigenmann** weist nochmals darauf hin, dass das Quorum von einem Drittel im Gemeindegesetz festgelegt ist und nicht verändert werden kann. Tatsächlich wäre Arlesheim diesbezüglich Pioniergemeinde im Kanton Baselland. In anderen Schweizer Kantonen gibt es dieses Instrument allerdings schon länger. Es ist also nicht ein gänzlich neues Instrument. Grosse Gemeinden mit einem Einwohnerrat können dieses Instrument nicht einführen. Und bei sehr kleinen Gemeinden ist die relative Beteiligung an den Gemeindeversammlungen in der Regel höher als in mittelgrossen Gemeinden wie zum Beispiel Arlesheim.

Eine **Dame aus Publikum** richtet eine Verständnisfrage an den Gemeinderat. Ist es richtig, dass im Falle einer Annahme der Vorlage künftig auch gegen Ablehnungsbeschlüsse der Gemeindeversammlung eine Schlussabstimmung an der Urne verlangt werden kann?

**Gemeindepräsident Markus Eigenmann** erklärt, dass wenn an der Gemeindeversammlung bei einem Geschäft ein Antrag auf Schlussabstimmung gestellt und dieser angenommen wird, es gar nicht zu einem Ablehnungsbeschluss an der Gemeindeversammlung kommen kann, da die Schlussabstimmung dann ja an der Urne stattfindet und nicht an der Gemeindeversammlung.

Für **Stephan Bitterli** tönt die Vorlage im ersten Moment vernünftig, kommt bei genauerer Betrachtung aber der Abschaffung der Gemeindeversammlung gleich. Stattdessen sollte die Tradition der Gemeindeversammlung hochgehalten und gepflegt werden. Im Falle einer Annahme der Vorlage werden sich viele überlegen, ob sie künftig an den Gemeindeversammlungen überhaupt noch teilnehmen sollen.

**Gemeindepräsident Markus Eigenmann** weist darauf hin, dass bei Gemeindeversammlungen, bei denen Interessengruppen stark mobilisieren, nach der Behandlung des entsprechenden Traktandums ein Grossteil der Beteiligten oft vorzeitig den Saal verlässt. Dies ist auch nicht das Bild, dass sich der Gemeinderat von einer Gemeindeversammlung vorstellt. Es wird künftig nicht bei jedem Geschäft an der Gemeindeversammlung ein Antrag auf Schlussabstimmung an der Urne gestellt werden.

**Urs Endress** findet die Vorlage eine gute Sache. An den Gemeindeversammlungen nehmen in etwa immer gleich viele Personen teil. Wenn es um ein spezifisches Thema geht, bei dem es um Partikularinteressen geht und die Interessengruppen entsprechend mobilisieren, kommen mehr Leute. Gerade die Mobilisierung durch Interessengruppen kann das Bild einer Gemeindeversammlung verwässern, insbesondere auch dann wenn ein Grossteil der Beteiligten den Saal danach vorzeitig verlässt.

**Thomas Arnet** von der Frischlufft weist darauf hin, dass seine Partei die Stimmfreigabe für die Vorlage beschlossen hat. Es gibt gute Argumente für und gegen die Vorlage. Dafür spricht die Stärkung der Demokratie. Alle Arlesheimer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger können bei einer Schlussabstimmung an der Urne über ein spezifisches Traktandum entscheiden und nicht nur die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung.

Die Legitimierung der Schlussabstimmung an der Urne ist damit grösser. Partikularinteressen von einzelnen Gruppen erhalten kein übermässiges Gewicht mehr. Die Geschäfte werden nach wie vor an der Gemeindeversammlung diskutiert und es können Änderungsanträge gestellt und darüber abgestimmt werden.

Gegen die Vorlage spricht, dass die Gemeindeversammlung eine Stärke der schweizerischen Demokratie darstellt. Nicht nur bei einer Urnenabstimmung sondern auch an den Gemeindeversammlungen kann jede/r Stimmberechtigte teilnehmen. An den Gemeindeversammlungen werden Argumente für oder gegen ein Geschäft vorgebracht und diskutiert. Die Diskussionen und Stimmungen können live miterlebt werden. Wenn ein Antrag auf Schlussabstimmung gestellt und angenommen wird, kann die Gemeindeversammlung nicht mehr über das Geschäft abstimmen. Die Attraktivität der Gemeindeversammlungen würde abnehmen, da umstrittene Geschäfte an der Urne entschieden würden. Viele Stimmberechtigte würden sich dann überlegen, ob sie überhaupt noch an den Gemeindeversammlungen teilnehmen sollen. Abgesehen davon können Schlussabstimmungen an der Urne zu Projektverzögerungen führen und verursachen zusätzliche Kosten für die Gemeinde.

**Gemeindepräsident Markus Eigenmann** weist darauf hin, dass mit einer Urnenabstimmung viel mehr interessierte Stimmberechtigte erreicht werden, als an einer Gemeindeversammlung, zumal an den Gemeindeversammlungen nicht immer alle teilnehmen können. Bezüglich der Kosten weist er darauf hin, dass die Urnenabstimmungen in der Regel gleichzeitig mit eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungen durchgeführt würden, wodurch praktisch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

**Thomas Arnet** von der Frischluft entgegnet, dass das Argument, dass aus familiären, gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht alle an den Gemeindeversammlungen teilnehmen können, bisher nie ein Grund war, die Legitimität der Gemeindeversammlung in Frage zu stellen und etwas daran zu ändern.

**Gemeindepräsident Markus Eigenmann** räumt ein, dass auch der Gemeinderat heute nicht sagen kann, welche Auswirkungen die allfällige Annahme der heutigen Vorlage auf die künftigen Gemeindeversammlungen hätte. Dies kann erst die Zukunft zeigen. Falls sich das Instrument der Schlussabstimmung an der Urne als nicht tauglich erweisen sollten, kann grundsätzlich an jeder Gemeindeversammlung der Antrag gestellt werden, den Paragraphen wieder aus der Gemeindeordnung zu streichen.

Gemäss **Roger Pfister** ist die SVP klar gegen die Vorlage. An den Gemeindeversammlungen kommen jene Stimmberechtigten zusammen, die sich für ein Thema interessierten. Es werden Diskussionen geführt und Anträge gestellt und am Schluss des Geschäftes kommt es zur Abstimmung. Die heutige Vorlage sieht vor, dass ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten darüber entscheidet ob, es zu einer Schlussabstimmung an der Urne kommt oder nicht. Die Motivation dieses Drittels kann dabei völlig unterschiedlich sein. Sei es, dass sie nicht wissen, wie sie an der Gemeindeversammlung abstimmen sollen oder sie hegen einen Groll gegen jemanden oder etwas und stimmen deshalb für eine Schlussabstimmung an der Urne. Nicht zuletzt kann auch der Gemeinderat einen Antrag auf Schlussabstimmung an der Urne stellen und das Instrument damit taktisch einsetzen. Wenn es bei einem Geschäft zu einer Schlussabstimmung an der Urne kommt, müssen diejenigen, die sich an der Gemeindeversammlung aktiv eingebracht haben, zwei Monate oder länger bis zum weiteren Verlauf dieses Geschäftes warten. In diesen zwei Monaten kann viel passieren. Bisher hat Arlesheim mit seinen Gemeindeversammlungen grossmehrheitlich gute Erfahrungen gemacht. Zudem besteht mit dem fakultativen Referendum bereits ein Instrument, mit dem gewisse Gemeindeversammlungsbeschlüsse an die Urne gebracht werden können. Es besteht also kein Grund, die Gemeindeversammlung zu entmachten. Die Gemeindeversammlung ist eine urtypische Form der Demokratie. An der Gemeindeversammlung positionieren sich die Sprechenden und beziehen bewusst Stellung zu einem Thema. Bei einer Urnenabstimmung läuft hingegen alles anonym ab. Warum soll die bewährte Form der Gemeindeversammlung über Bord geworfen werden? Vielmehr sollte diese demokratische Tradition hochgehalten werden. Die SVP empfiehlt daher, die Vorlage abzulehnen.

**Gemeindepräsident Markus Eigenmann** weist darauf hin, dass für Geschäfte, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, bereits heute eine dreissigtägige Referendumsfrist gilt. Und wenn es zum Referendum kommt, dauert es nochmals etwa zwei Monate bis zur Abstimmung an der Urne. Es kann also schon heute zu zeitlichen Verzögerung einzelner Geschäften kommen. Im Übrigen sind nicht nur Gemeindeversammlungen eine urschweizerische Tradition, sondern auch Urnenabstimmungen.

Laut **Markus Dudler** von der CVP kann man geteilter Meinung darüber sein, ob es vom Gemeinderat klug war, die Vorlage heute an die Gemeindeversammlung zu bringen. Die CVP ist trotzdem mit grossem Mehr für die Vorlage. Die Schlussabstimmung an der Urne bietet die Möglichkeit, die an der Gemeindeversammlung gehörten Aussagen und Argumente nochmals Revue passieren zu lassen und nochmals durchdenken zu können. Auch Parteien oder Fachexperten können nochmals konsultiert und um ihre Meinung angefragt werden. Aus Sicht der CVP macht eine Schlussabstimmung an der Urne aus demokratischen Überlegungen durchaus Sinn, da die Entscheide breiter abgestützt sind. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen betreffen oft viele Einwohnerinnen und Einwohner ganz direkt. Darum sollten auch möglichst viele die Möglichkeit haben, darüber abstimmen zu können.

Für **Peter Epple** von der FDP gibt es gute Gründe für und gegen die Vorlage. Es gibt viele Menschen, die aus familiären, gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht an den Gemeindeversammlungen teilnehmen können, obwohl sie dies gerne tun würden. Auch wurde bereits erwähnt, dass bei zustimmenden Gemeindeversammlungsbeschlüssen ein fakultatives Referendum ergriffen und damit eine Urnenabstimmung herbeigeführt werden kann, bei Ablehnungsbeschlüssen aber nicht. Dies stellt eine Ungleichbehandlung dar. Zudem wird künftig nicht bei jedem Geschäft an der Gemeindeversammlung ein Antrag auf Schlussabstimmung an der Urne gestellt werden. Und selbst wenn, müsste ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten diesem Antrag erst noch zustimmen. Die Gemeindeversammlung behält also so oder so die Kontrolle über die vorgelegten Geschäfte. Die Einführung eines solchen Instruments wäre also nicht eine Schwächung, sondern eine Stärkung der Gemeindeversammlung und würde eine grössere demokratische Legitimierung bedeuten.

Wenn bei einem Gemeindeversammlungs geschäft ein Antrag auf Schlussabstimmung an der Urne gestellt und dieser angenommen wird, ist das ein Anzeichen dafür, dass das Geschäft umstritten ist und einer breiteren demokratischen Abstützung bedarf. Auch entstehen keine nennenswerten zusätzlichen Kosten, da die Schlussabstimmungen gleichzeitig mit eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungen stattfinden. Die FDP empfiehlt aus den vorgenannten Gründen, der Vorlage zuzustimmen.

**Hugo Huber** hält fest, dass sich diejenigen, die an einer Gemeindeversammlung teilnehmen, für die Geschäfte interessieren und auch darüber entscheiden möchten. Ohne diese Entscheidungsmöglichkeit verkommt die Gemeindeversammlung zur reinen Orientierungsveranstaltung. Natürlich muss man sich auf eine Gemeindeversammlung entsprechend vorbereiten, um fundiert entscheiden zu können. Dies gilt im Übrigen auch für den Gemeinderat. Auch der Gemeinderat muss die Gemeindeversammlungs geschäfte so vorbereiten, dass am Schluss darüber entschieden werden kann. Und zwar ohne sich schon von Anfang an mit der Schlussabstimmung an der Urne eine Hintertür offen zu halten, falls es nicht so läuft, wie es der Gemeinderat gerne hätte. Aus diesem Grund empfiehlt der Sprechende, die Vorlage abzulehnen.

Für **Christian Schüpbach** lässt der Zeitpunkt der Vorlage Raum für Spekulationen. Das Gemeindegesetz sieht auch die Möglichkeit der Einführung des Initiativrechts vor. Für dieses läuft in Arlesheim aktuell eine Unterschriftensammlung. Dieses hat der Gemeinderat heute aber nicht beantragt. Der Gemeindepräsident hat sich im Gegenteil dahingehend geäussert, dass mit der Einführung des Initiativrechts nur noch Ja oder Nein zu einer Vorlage gesagt werden könne, was problematisch sei. Und heute legt der Gemeinderat mit der Schlussabstimmung an der Urne eine Vorlage vor, mit der bei der Urnenabstimmung auch nur noch Ja oder Nein gesagt werden kann. Es ist befremdend, dass nun heute genau so etwas beantragt wird.

Während der Corona-Pandemie hat der Regierungsrat eine Gesetzesvorlage an den Landrat überwiesen, um Gemeindeversammlungen an der Urne durchführen zu können. Der Landrat hat die Gesetzesvorlage mit Hinweis auf den wichtigen Meinungsbildungsprozess, welcher an einer Gemeindeversammlung durch die Diskussionen stattfindet, abgelehnt. Im Übrigen haben sich im Landrat auch die meisten Parteien gegen die Gesetzesvorlage ausgesprochen. Der Sprechende empfiehlt daher, die Gemeindeversammlung nicht zu schwächen, sondern zu stärken und die heutige Vorlage abzulehnen.

**Gemeindepräsident Markus Eigenmann** versichert, dass der Zeitpunkt der Vorlage des Geschäfts seitens des Gemeinderates nicht spekulativ gewählt worden ist. Die Vorlage hätte auch irgendwann sonst an die Gemeindeversammlung gebracht werden können.

Das Initiativrecht ist nicht mit der Vorlage zur Schlussabstimmung an der Urne vergleichbar. Beim Initiativrecht geht es darum, wie eine einzelne Person einen politischen Vorstoss einbringen kann. Bei Gemeindeversammlungen ist dies bereits heute gemäss § 68 des Gemeindegesetzes möglich. Mit dem Initiativrecht würde noch ein weiteres Instrument zur Verfügung stehen, wie ein politischer Vorstoss eingebracht werden kann.

Der Gemeinderat wollte nicht beide Vorlagen an derselben Gemeindeversammlung zur Vorlage bringen, um die zwei unterschiedlichen Sachen, Schlussabstimmung an der Urne und Initiativrecht, nicht miteinander zu vermischen.

Bei der Gesetzesvorlage welche, der Regierungsrat dem Landrat vorgelegt hat, ging es darum, Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen durchführen zu können. Genau dies möchte der Gemeinderat nicht. Der Gemeinderat möchte an den Gemeindeversammlungen festhalten, bei umstrittenen Geschäften soll die Schlussabstimmung dann aber gegebenenfalls an der Urne stattfinden können.

Gemäss **Jean-Claude Fausel** unterstützt die GLP die Vorlage. Umso mehr, als sich die GLP überlegt hat, selbst einen solchen Antrag in die Gemeindeversammlung einzubringen.

Die Vorlage führt weder zu einer Schwächung, noch zur Abschaffung der Gemeindeversammlung. Das Gegenteil ist der Fall. Nach wie vor können die Geschäfte an der Gemeindeversammlung diskutiert und Anträge gestellt werden. Die zusätzlichen Kosten für eine Schlussabstimmung an der Urne sind sehr gering und kein Argument für eine Ablehnung der Vorlage. Geschäfte, die wegen Partikularinteressen einzelner Gruppen mehrmals an einer Gemeindeversammlung behandelt werden müssen, verursachen auch zusätzliche Kosten. So geschehen zum Beispiel beim FEB-Reglement oder zuletzt beim QP Schneckenbündten II.

Wie **Noëmi Sibold** erklärt, ist die SP sowohl für die Einführung des Initiativrechts, wie auch für die Einführung der Schlussabstimmung an der Urne. Beides stellt eine Stärkung der demokratischen Rechte dar. Auch die SP hat sich die Frage gestellt, ob der Zeitpunkt der Vorlage eine Reaktion auf die zweimaligen Ablehnung des QP Schneckenbündten II ist und ob der Gemeinderat hofft, seine Anträge künftig mit einer Schlussabstimmung an der Urne einfacher durchbringen zu können. Grundsätzlich spielt dies aber keine Rolle, denn die Urnenabstimmungen können sowohl zu Gunsten, wie auch zu Ungunsten des Gemeinderates ausfallen. Die eigentliche Frage ist, wie Entscheide demokratisch am besten legitimiert werden können. Die Gemeindeversammlung ist kein Selbstzweck. Viele Menschen können an den Gemeindeversammlungen nicht teilnehmen. Bei der Schlussabstimmung an der Urne kann jeder und jede sein demokratisches Recht wahrnehmen. Die SP begrüsst daher die Vorlage, da sie das Beste aus zwei Welten vereint. An der Gemeindeversammlung können die Vorlagen nach wie vor diskutiert und Anträge gestellt und beschlossen werden. Die Schlussabstimmung kann dann an der Urne erfolgen und ist damit breiter legitimiert. In diesem Zusammenhang ist es für die SP wichtig, dass wenn es zu einer Schlussabstimmung an der Urne kommt, in den Abstimmungsunterlagen die Vor- und Nachteile einer Vorlage ausgewogen dargelegt werden.

**Gemeindepräsident Markus Eigenmann** weist zum letzten Punkt seiner Vorrednerin darauf hin, dass dies auch der Absicht des Gemeinderates entspricht. Dazu können zum Beispiel die Pro- und Contra-Argumente aus den Voten der Gemeindeversammlung in den Abstimmungsunterlagen aufgeführt werden.

**Stephan Bitterli** weist darauf hin, dass die Möglichkeit, an einer Gemeindeversammlung einen Antrag auf Schlussabstimmung an der Urne stellen zu können, als taktisches Instrument dienen könnte, um ungewollte Diskussionen an der Gemeindeversammlung abwürgen zu können. Wollen wir dies wirklich? Nein – darum ist die Vorlage abzulehnen.

**Marie Regez** wirft nochmals die Frage auf, warum nur ein Quorum von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist und nicht zum Beispiel ein qualifiziertes Mehr. Dann würde eine Mehrheit darüber entscheiden, ob eine Schlussabstimmung an der Urne erfolgt. So entscheidet eine Minderheit von einem Drittel der Stimmberechtigten darüber. Das ist manipulativ. Aus diesem Grund ist die Vorlage abzulehnen.

Auch ist es störend, dass in der heute geführten Diskussion immer wieder von Partikularinteressen gesprochen wird. Jede und jeder an einer Gemeindeversammlung hat das Recht auf eine eigene Meinung und darf diese an der Gemeindeversammlung entsprechend vertreten. Wir alle haben ein Interesse an einer positiven Entwicklung unserer Gemeinde. Und dieses Interesse soll auch jede und jeder für sich in Anspruch nehmen dürfen. Also hören wir auf, von Partikularinteressen zu reden. Es geht darum, seine Meinung und seinen Standpunkt vertreten zu dürfen.

**Markus Dudler** von der CVP möchte wissen, ob der Antrag auf Schlussabstimmung an der Urne einen Ordnungsantrag gemäss Gemeindegesetz darstellt.

**Gemeindepräsident Markus Eigenmann** verneint dies. Es ist nicht ein Ordnungsantrag, über den sofort abgestimmt werden muss. Es ist ja wichtig, dass die Diskussionen geführt und Änderungsanträge gestellt werden können. Darum wird erst ganz am Schluss eines Geschäftes über einen Antrag auf Schlussabstimmung an der Urne abgestimmt.

Der Gemeindepräsident weist an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass das Quorum von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten im Gemeindegesetz festgelegt ist und nicht verändert werden kann.

Für **Jonathan Graf** ist Fairness und Gleichbehandlung etwas vom Wichtigsten in einer Demokratie. Dies ist heute nicht gegeben. So kann gegen zustimmende Gemeindeversammlungsbeschlüsse das fakultative Referendum ergriffen werden, gegen ablehnende Beschlüsse aber nicht. Es ist in der heutigen Diskussion immer wieder argumentiert worden, die Gemeindeversammlung habe sich in den letzten Jahrzehnten bewährt und es müsse darum nichts daran geändert werden. Dabei wird verkannt, dass sie die Gesellschaft in den letzten Jahren verändert hat. Die Vorlage des Gemeinderates trägt diesen Veränderungen Rechnung ist daher zu unterstützen.

**Hannes Felchlin** von der FDP attestiert zwar, dass Arlesheim die erste Gemeinde im Kanton Basel-Landschaft mit einer solchen Regelung wäre. Allerdings diskutieren derzeit auch andere Gemeinden die Einführung der Schlussabstimmung an der Urne.

Die Gemeindeversammlung ist unbestritten ein hohes demokratisches Gut. Er hofft aber, dass insbesondere jene, die heute gegen die Vorlage stimmen, künftig darauf verzichten, an der Gemeindeversammlung Ordnungsanträge auf Redezeitbeschränkung oder auf Abbruch der Diskussion zu stellen. Die Gemeindeversammlung ist dazu da, die Themen auszudiskutieren. Wenn jemand wirklich viel zu lange oder am Thema vorbei redet, ist es die Aufgabe des Gemeindepräsidenten als Sitzungsleiter, dies zu unterbinden.

Beim vorliegenden Antrag geht es nicht darum, dass der Gemeinderat seine Vorlagen einfacher durchbringen kann. Denn es kann sowohl in die eine, wie auch in die andere Richtung gehen. Wenn zum Beispiel an der Gemeindeversammlung vom 21.11.2019, an der dem Kreditantrag für den neuen Gemeindesaal zugestimmt worden ist, schon ein Antrag auf Schlussabstimmung an der Urne hätte gestellt werden können, wäre dieser mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen worden. Und ob an der Urnenabstimmung die Vorlage dann auch angenommen worden wäre, kann zumindest bezweifelt werden.

**Peter Vetter** von der SP weist darauf hin, dass das, was heute hier diskutiert wird, zum Beispiel beim Landrat mit dem Behördenreferendum bereits existiert. Es ist also nichts aussergewöhnliches, dass eine Minderheit eine Vorlage an die Urne bringen kann. Mit der Schlussabstimmung an der Urne kann vermieden werden, dass sich eine grosse Mehrheit mit einem Beschluss abfinden muss, welchen eine kleine Minderheit an der Gemeindeversammlung gefasst hat.

Für **Anet Spengler Neff** von der SP ist die Vorlage eine Stärkung der Gemeindeversammlung. Die Gemeindeversammlung erhält damit ein weiteres Recht. Sie kann nämlich darüber entscheiden, dass eine Vorlage an die Urne gebracht werden soll.

Es werden keine weiteren Wortbegehren verlangt.

Mit 107 zu 50 Stimmen wird beschlossen:

://: Die Gemeindeordnung wird mit folgenden Änderungen aus der kantonalen Vorprüfung wie folgt ergänzt:

§ 2<sup>ter</sup> {neu} Schlussabstimmung an der Urne

<sup>1</sup> An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten **auf Antrag** beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.

<sup>2</sup> **Der Antrag auf Schlussabstimmung kann nur bei Vorlagen gestellt werden, welche dem fakultativen Referendum gemäss § 49 des Gemeindegesetzes unterstehen.**

**Gemeindepräsident Markus Eigenmann** weist an dieser Stelle darauf hin, dass das Geschäft aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum untersteht und deshalb zwingend eine Urnenabstimmung durchgeführt werden muss.



**Gemeinderat Felix Berchten** erläutert die Vorlage. Dabei geht es um einen Investitionsbetrag von 1.40 Mio. Franken für die Erneuerung und Erweiterung der Sportanlage Widen. Die Anlage befindet sich im Landschaftsgebiet in einer Zone für Sport- und Freizeitanlagen. Nördlich davon befindet sich das kantonale Naturschutzgebiet Widenacker. Im Osten befinden sich die Talstrasse sowie eine Zone für öffentliche Werke und Anlagen. Südlich liegt eine Gewerbezone. Im Westen grenzt die Anlage mit einem Waldstück an die Gemeinde Reinach.

Der FC Arlesheim besteht seit 1933 und ist nach dem Turnverein Arlesheim der zweitgrösste Sportverein in Arlesheim. Dem FC Arlesheim gehören 500 Aktivmitglieder an. Davon sind 300 Juniorinnen und Junioren, von denen rund 80 % aus Arlesheim stammen. Der FC Arlesheim übernimmt eine wichtige Aufgabe, in dem er den Jugendlichen die Möglichkeit bietet, Sport treiben zu können. Der FC Arlesheim und alle anderen Vereine mit einer Juniorenabteilung tragen mit ihrer Tätigkeit zu einer aktiven Jugendarbeit bei. Darum unterstützt die Gemeinde diese Vereine finanziell mit jährlichen Juniorenbeiträgen.

Die Sportanlage Widen gehört der Gemeinde. Für den Betrieb und den Unterhalt ist der FC Arlesheim verantwortlich. Grundlage dafür bildet eine Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem FC Arlesheim. Die Aussenanlage besteht aus einem Hauptspielfeld aus Naturrasen welches als Wettspielfeld zugelassen ist, einem kleineren Nebefeld aus Naturrasen welches nur als Trainings- oder Juniorenspielfeld zugelassen ist, einem Kunstrasenfeld welches ebenfalls nur als Trainings- oder Juniorenspielfeld zugelassen ist, einer kleinen Trainingswiese aus Naturrasen und einer Spielfläche.

Das Kunstrasenfeld ist in einem sehr schlechten Zustand und nicht mehr bespielbar. Zudem besteht Unfallgefahr. Das Kunstrasenfeld muss darum erneuert werden. Derzeit besteht auf der Sportanlage Widen ein Flächendefizit von 1'460 Stunden pro Jahr. D. h. für 1'460 Trainings- bzw. Spielstunden muss eine Ausweichmöglichkeit gefunden werden. Die gegenüberliegende Post-Sportanlage steht der Gemeinde bzw. dem FC Arlesheim noch bis Ende 2022 als Ausweichmöglichkeit zur Verfügung. Danach plant die Post einen anderen Verwendungszweck für ihre ebenfalls in der Gewerbezone liegende Sportanlage.

Bauherrschaft für die Erneuerung und Erweiterung der Sportanlagen Widen ist der FC Arlesheim. Der Steuerungsausschuss setzt sich auf Vertreterinnen und Vertretern des Präsidiums und des Vorstands des FC Arlesheim, des Gemeinderates und der Bauverwaltung der Gemeinde zusammen. Weiter existiert eine Arbeitsgruppe, welche aus der Betriebskommission des FC Arlesheim und dem Verantwortlichen der Gemeinde für die Gemeindesportanlagen besteht. Planerisch begleitet wird das Projekt von der auf Fussballplätze spezialisierten Planungsfirma Wolf Hunziker AG, Basel. Bei der Ausarbeitung des Projekts wurde zuerst eine Nutzungsanalyse erstellt. Diese ergab, dass 20 Fussballteams die Anlage benutzen und dabei rund 63 Trainings- und 10 Wettbewerb-Stunden pro Woche anfallen. Daraus ergibt sich eine benötigte Kapazität von 3'050 Stunden pro Jahr. Derzeit liegt die verfügbare Kapazität bei 1'590 Stunden pro Jahr, was das bereits erwähnte Defizit von 1'460 Stunden pro Jahr ergibt.

Nach der Nutzungsanalyse wurden verschiedene Varianten erarbeitet, aus denen sich zwei als mögliche Varianten herauskristallisiert haben. Die eine Variante beinhaltete drei 11er-Spielfelder aus Naturrasen. Dafür hätten aber die Tennisplätze des Tennisclubs Reichenstein verschoben bzw. neu angeordnet werden müssen, was mit erheblichem Aufwand und Kosten verbunden gewesen wäre. Die zweite Variante ist eben die Variante mit einem 11er-Spielfeld aus Naturrasen, einem neuen 11er-Kunstrasenfeld und drei Trainingsfeldern aus Naturrasen. Diese Variante erlaubt eine Optimierung innerhalb der bestehenden Anlage, ohne zusätzlichen Flächenbedarf. Ein wichtiger Aspekt bei dieser Variante ist der Schutz des Grundwassers. Die Plätze liegen in den Grundwasserschutz zonen S2 und S3. D. h. sie liegen im Fassungsgebiet für die Trinkwasserversorgung. Zudem lässt sich diese Variante innert nützlicher Frist realisieren, da die Post-Sportanlage nur noch bis Ende 2022 als Ausweichmöglichkeit zur Verfügung steht. Das Projekt sieht einen Investitionsbeitrag der Gemeinde von 1.40 Mio. Franken und einen Planungsbeitrag von 150'000.-- Franken vor. Die Beträge sind im Finanzplan bzw. im Budget 2020 enthalten.

Im Gegensatz zu einem Naturrasen ist ein Kunstrasen ganzjährig bespielbar, also auch bei schlechtem Wetter und im Winter. Ein Kunstrasen ist in der Anschaffung teurer, im Unterhalt aber billiger als ein Naturrasen, da ein Kunstrasen nicht bewässert oder gedüngt werden muss. Mit dem neuen Kunstrasenfeld können sowohl die Nutzungsanforderungen wie auch die ökologischen Vorgaben des Kantons erfüllt werden. Bei der Auswahl des Kunstrasentyps wurde auf verschiedene Kriterien geachtet, wie zum Beispiel Umweltverträglichkeit, Bespielbarkeit, Langlebigkeit Verletzungsgefahr und Unterhalts- und Anschaffungskosten. Die Wahl fiel auf die Herstellerfirma Sportisca aus Urnäsch (AR). Die Firma produziert einen umweltfreundlichen, unverfüllten Kunstrasen mit nur geringen Plastikemissionen und ohne Weichmacher und Lösungsmittel.

Im Februar 2020 ist mit der Erarbeitung des Projekts begonnen worden. Im November 2020 wurde beim Kanton ein Beitragsgesuch eingereicht. Im Februar 2021 ist das entsprechende Auflageprojekt erstellt und das Baugesuch beim Bauinspektorat Baselland eingereicht worden.

An der heutigen Gemeindeversammlung geht es um den Investitionskredit. Der Baustart ist für Juni 2021 vorgesehen und die Inbetriebnahme für August 2022.

Die Gesamtkosten für das Projekt belaufen sich auf 2.60 Mio. Franken. Diese werden seitens der Gemeinde mit einem Investitionsbeitrag in Höhe vom 1.40 Mio. Franken und einen Planungsbeitrag von 150'000.-- Franken finanziert. Der Kanton steuert aus dem Swisslos-Fonds einen Betrag von 450'000.-- bei. Der Kanton hat die Zahlung dieses Beitrags gestern offiziell bestätigt. Der FC Arlesheim selbst leistet einen Sofortbeitrag von 100'000.-- Franken. Der Restbetrag in Höhe von 500'000.-- Franken wird über ein über 10 Jahre rückzahlbares Darlehen finanziert, welches die Gemeinde dem FC Arlesheim gewährt. Die Rückzahlung des Darlehens kann gemäss Leistungsvereinbarung teilweise durch die Abgeltung von Eigenleistungen erfolgen.

Um die hohen Umweltauflagen des Kantons und den Grundwasserschutz bestmöglich umsetzen zu können, erfolgt eine Umweltbaubegleitung durch das Hydrogeologiebüro Kiefer & Studer AG, Reinach. Der Kanton macht insbesondere während der Bauphase strenge Vorgaben zum Schutz des Grundwassers. Zudem verlangt der Kanton ein Notfalldispositiv zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung. Diese ist über die Transitleitung gewährleistet. Ebenso verlangt der Kanton, dass der Kunstrasen zum Untergrund hin abgedichtet wird. Weitere Auflagen des Kantons beinhalten die Retention des Gegenwassers und den zurückhaltenden Einsatz von Dünger und Hilfsstoffen. Dazu ist dem Kanton ein Konzept zur Genehmigung einzureichen. Bezüglich der in der Nähe befindlichen Gasleitung ist zusammen mit dem Gasverbund Mittelland eine Störfallbeurteilung vorzunehmen. Und zuletzt verlangt der Kanton ein tierschonendes Beleuchtungskonzept, welches die Beleuchtung in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr untersagt.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Investitionsbeitrag von 1.40 Mio. Franken für die Erneuerung und Erweiterung der Sportanlage Widen zu genehmigen.

Wie **Marcel Liner** von der Gemeindekommission erklärt, ist das Geschäft in der Kommissionssitzung in zwei Sitzungen beraten worden. Dabei wurden Fragen diskutiert wie zum Beispiel; warum braucht es die Sanierung? Warum Kunstrasen statt Naturrasen? Welche Bedeutung hat der FC Arlesheim für die Jugendarbeit in der Gemeinde? Auch sind Themen wie zum Beispiel die Finanzierung, die Bauausführung, die Trainingsstruktur und der Grundwasserschutz erörtert worden. Zum Thema Gewässerschutz ist das Hydrogeologiebüro Kiefer & Studer AG zu einer der beiden Kommissionssitzungen eingeladen worden. Dabei sind die komplexen Zusammenhänge zwischen der Sanierung und dem Grundwasserschutz sehr gut aufgezeigt und erklärt worden.

Die Höhe des Investitionsbeitrages ist für die Gemeindekommission unbestritten. Das grosse Engagement des FC Arlesheim für die Jugendförderung ist anerkennend zur Kenntnis genommen worden. Der Kunstrasen ist in einem desolaten Zustand und muss saniert werden. Auch weist der Kunstrasen einige Vorteile gegenüber dem Naturrasen auf. Für die Gemeindekommission ist es wichtig, dass ein Projekt realisiert wird, welches einerseits die Zukunft des FC Arlesheim gewährleistet und gleichzeitig den Schutz des Grund- und damit auch des Trinkwassers der Gemeinde Arlesheim sicherstellt. Abschliessend weist der Sprechende darauf hin, dass Balz Stückelberger als Mitglied der Gemeindekommission und gleichzeitig Co-Präsident des FC Arlesheim die Ausstandspflicht in der Gemeindekommission korrekt eingehalten hat.

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig, der Vorlage des Gemeinderates zuzustimmen.

**Gemeindepräsident Markus Eigenmann** blendet an dieser Stelle den Parolenspiegel der Parteien zur Vorlage ein.

Partei	Abstimmungsempfehlung	Bemerkungen
FDP	Ja	
Frischlufft	Ja	mündliche Ergänzungen
SP	Ja	
CVP	Ja	
Grünliberale	Ja	
SVP	Ja	

Wie **Flurin Leugger** erklärt, steht der Verein Frischlufft hinter dem Projekt. Der FC Arlesheim leistet einen wichtigen Beitrag an die Jugendarbeit. Aber auch der Gewässerschutz ist ein wichtiges Thema. Die Frischlufft würde es begrüßen, wenn die Drainageleitung möglichst nicht in den Dorfbach führen würde, um diesen nicht zusätzlich zu belasten. Im Weiteren begrüsst die Frischlufft, dass die Beleuchtungsanlage mit Rücksicht auf die Tierwelt betrieben wird. Zudem sollte beim Rasenunterhalt auf den Einsatz von Düngemitteln so weit wie möglich verzichtet werden. Die Frischlufft empfiehlt der Gemeindeversammlung, der Vorlage zuzustimmen.

**Gemeinderat Felix Berchten** weist darauf hin, dass dem Kanton für die Bewirtschaftung der Naturrasenfelder ein Konzept für den Einsatz von Düngern und Hilfsstoffen zur Genehmigung einzureichen ist. Der FC Arlesheim verfügt schon heute über ein entsprechendes Konzept für die Bewirtschaftung der bestehenden Natur-Rasenfelder.

**Heinz Burgener** dankt dem Vorstand des FC Arlesheim und dem Gemeinderat für ihr Engagement in diesem Projekt. Die Gemeinde leistet einen Investitionsbeitrag von 1.40 Mio. Franken und einen Planungsbeitrag von 150'000.-- Franken. Der FC Arlesheim muss ein über 10 Jahre rückzahlbares Darlehen in Höhe von 500'000.-- aufnehmen. Zudem muss der FC Arlesheim einen Beitrag von 10'000.-- Franken bar leisten. Dies ist mehr als die Hälfte des Jahresbudgets des FC Arlesheim. Weder damals beim Bau der Dreifachsporthalle, noch beim bevorstehenden Saalneubau mussten bzw. müssen sich die späteren Nutzer an den Investitionskosten beteiligen. Warum werden vom FC Arlesheim eine solche Beteiligung und das Erbringen vieler Eigenleistungen verlangt? Der Sprechende beantragt deshalb, den Investitionsbeitrag um 100'000.-- Franken auf 1.50 Mio. Franken zu erhöhen. Zudem möchte er vom Gemeinderat wissen, ob die Auflagen des Kantons im Kostenvoranschlag enthalten sind und falls nicht, wie damit umgegangen werden soll.

Heinz Burgener stellt folgenden Änderungsantrag:

Der Investitionsbeitrag ist um 100'000.-- Franken von 1.40 Mio. auf 1.50 Mio. Franken zu erhöhen.

**Gemeinderat Felix Berchten** erklärt, dass die Kosten für die Auflagen des Kantons noch nicht abschliessend bezifferbar sind. Dazu braucht es weitere Abklärungen. Im Kostenvoranschlag sind gewisse Beträge enthalten. Sollten weitere Mehrkosten entstehen, wird der Gemeinderat sicher eine Lösung dafür finden.

**Gemeindepräsident Markus Eigenmann** weist darauf hin, dass es auch beim neuen Gemeindesaal Finanzierungslücken gibt. Auch dort ist die Beteiligung der Vereine als spätere Nutzer vorgesehen. Von daher ist die Beteiligung des FC Arlesheim nichts Unübliches. Im Finanzplan ist nicht nur die Sanierung der Fussballfelder enthalten, sondern auch die spätere Sanierung des Garderobengebäudes. In den Gesprächen mit dem FC Arlesheim ist im Hinblick auf diese beiden Projekte besprochen worden, welche finanziellen Mittel benötigt werden und wie sich der FC Arlesheim daran beteiligen kann. Aus diesen Gesprächen resultieren die jeweiligen Beträge.

**Gemäss Peter Vetter** begrüsst die SP das vorliegende Projekt. Der FC Arlesheim bietet vielen Menschen die Möglichkeit, ihre Freizeitgestaltung und ihr Hobby ausüben zu können. Der FC Arlesheim soll darum die Möglichkeit erhalten, sein Angebot beizubehalten bzw. ausbauen zu können. Die SP sagt deshalb grundsätzlich Ja zum Projekt. Allerdings hat sich die SP die Frage gestellt, ob der Betrag nicht etwas gar hoch ist. Die Finanzlage von Arlesheim ist nicht mehr so rosig wie früher und es stellt durchaus eine Herausforderung für die Gemeinde dar, einen solchen Beitrag stemmen zu müssen. Mit Hinblick auf den Finanzplan und die darin abgebildeten Projekte ist die SP jedoch der Auffassung, dass es keinen Sinn macht, einzelne Projekte immer weiter nach hinten zu verschieben. Vielmehr sollten die Projekte dem Finanzplan entsprechend umgesetzt werden. Auch die Etappierung der verschiedenen Projekte mit der späteren Sanierung des Garderobengebäudes ist sinnvoll.

Das vorliegende Projekt umfasst allerdings nicht nur die Erneuerung des Kunstrasenfeldes, sondern auch die der Naturrasenfelder. Das Kunstrasenfeld weist unter anderem deshalb eine gute Ökobilanz auf, weil der Kunstrasen nicht gedüngt werden muss. Die Ökobilanz muss aber auch für die Naturrasenfelder stimmen. Und auch, wenn der Einsatz von Düngemitteln und Herbiziden heute nur sehr zurückhaltend erfolgt, möchte die SP die Zustimmung zum Projekt mit der Auflage verbinden, dass die Gemeinde die biologische Bewirtschaftung der Naturrasenflächen sicherstellt. Gemäss Informationen der SP praktiziert die Stadt Luzern heute bereits die biologische Bewirtschaftung ihrer Fussball-Naturrasenfelder. Die SP möchte deshalb den Gemeinderat Arlesheim beauftragen, bei der Stadt Luzern abzuklären, ob eine biologische Bewirtschaftung in Arlesheim möglich ist und, sollte dies möglich sein, den FC Arlesheim dazu verpflichten, die biologische Bewirtschaftung der Naturrasenfelder vorzunehmen.

Peter Vetter stellt Namens der SP folgenden Antrag:

Die SP beantragt dem Gemeinderat, dass er die biologische Bewirtschaftung der Naturrasen-Fussballfelder prüft, indem er Erkundigungen einholt bei der Stadt Luzern, die dies bereits praktiziert und dass er die biologische Bewirtschaftung der Fussballfelder in Arlesheim anordnet, sofern die Erfahrungen in Luzern zeigen, dass dies auch bei uns realistisch ist.

**Gemeindepräsident Markus Eigenmann** weist darauf hin, dass der Antrag der SP kurzfristig bei der Gemeinde eingegangen ist und deshalb vom Gemeinderat nur formal beurteilt werden konnte. Inhaltliche Abklärungen konnten indessen noch keine vorgenommen werden. Der Gemeinderat möchte den Antrag der SP als Anfrage gemäss § 69 des Gemeindegesetzes entgegennehmen und nicht mit dem Beschluss verknüpfen, da die inhaltlichen Abklärungen noch nicht vorgenommen werden konnten. Stattdessen wird der Gemeinderat die Abklärungen nachfolgend vornehmen und an der nächsten Gemeindeversammlung über die Ergebnisse berichten. Eine Entgegennahme nach § 68 des Gemeindegesetzes ist nicht möglich, da das Bewirtschaftungskonzept für die Fussballplätze nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fällt.

Wie **Daniel Zeidler** erklärt, hat die FDP als eher ausgabenkritische Partei die verschiedenen Varianten bezüglich der Kosten hinterfragt. Die vorliegende Variante hat in ihrer Gesamtheit aber überzeugt. Die FDP empfiehlt daher, der Vorlage zuzustimmen.

Es werden keine weiteren Wortmeldungen verlangt. **Gemeindepräsident Markus Eigenmann** weist darauf hin, dass zuerst über den Änderungsantrag von Heinz Burgener abgestimmt wird. Anschliessend erfolgt die Schlussabstimmung zur Vorlage.

Mit 78 zu 52 Stimmen wird beschlossen:

://: Dem Änderungsantrag von Heinz Burgener, den Investitionsbeitrag von CHF 1.40 Mio. auf 1.50 Mio. zu erhöhen, wird zugestimmt.

Einstimmig wird beschlossen:

://: Für die Erneuerung und Erweiterung der Sportanlage Widen wird ein Investitionsbeitrag von CHF 1.50 Mio. genehmigt.

Traktandum 4:

**Diverses**

#### Nachfolge von Thomas Rudin, Leiter Gemeindeverwaltung

**Gemeindepräsident Markus Eigenmann** erklärt, dass der Gemeinderat Katrin Bartels als neue Leiterin der Gemeindeverwaltung gewählt hat. Sie übernimmt per Ende Oktober 2021 das Amt als Nachfolgerin von Thomas Rudin, der nach 8 Jahren vorzeitig seine Pension antritt. Frau Bartels ist promovierte Archäologin und hat einen Masterabschluss in Betriebswirtschaft und in Verwaltungsrecht. Sie verfügt über eine umfangreiche Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung sowie im Projekt- und Kulturmanagement. Aktuell ist Katrin Bartels als stellvertretende Generalsekretärin bei der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft tätig.

**Katrin Bartels** stellt sich der Gemeindeversammlung persönlich kurz vor. Sie freut sich auf die neue Aufgabe in Arlesheim.

#### Absage Operngala und Stimmenfestival

**Gemeindepräsident Markus Eigenmann** weist darauf hin, dass die Operngala und das Stimmenfestival aufgrund der Corona-Pandemie leider abgesagt werden mussten. Die Tickets für die Operngala werden von der Gemeinde zurückerstattet. Die Tickets für das Stimmenfestival werden über die offiziellen Verkaufskanäle zurückerstattet.

#### Crossiety

**Gemeindepräsident Markus Eigenmann** weist auf die neue Plattform „Crossiety“ hin. Es handelt sich dabei um eine Art digitalen Dorfplatz. Es ist ein sehr lebendiges Tool, welches bereits rege genutzt wird. Es lohnt sich auf jeden Fall, sich anzumelden und mitzumachen. Das Tool ist von einem Schweizer Start-Up-Unternehmen speziell für Gemeinden entwickelt worden. Stand heute benutzen in Arlesheim rund 600 Personen „Crossiety“.

### Post-Sportanlagen

**Marcel Liner** erklärt, dass sich die Gemeindekommission im Rahmen der Beratungen zum Traktandum Erneuerung und Erweiterung der Sportanlagen Widen die Frage gestellt hat, ob es sinnvoll wäre, wenn die Gemeinde die Post-Sportanlagen direkt neben den Sportanlagen Widen käuflich erwerben würde. Die Post-Sportanlage wird schon heute vom FC Arlesheim als Ausweichmöglichkeit genutzt. Dies ist allerdings nur noch bis Ende 2022 möglich, da die Post danach eine andere Nutzung für das Areal vorsieht und dieses überbauen möchte.

Die Gemeindekommission empfiehlt dem Gemeinderat, mit der Post Verhandlungen über einen allfälligen Kauf der Post-Sportanlage aufzunehmen.

Je nach dem könnte es künftig sinnvoll sein, wenn die Anlage auch längerfristig noch vom FC Arlesheim genutzt werden könnte. Zudem könnte damit auch bei dieser Anlage der Schutz des Grundwassers sichergestellt werden.

**Gemeindepräsident Markus Eigenmann** nimmt die Empfehlung der Gemeindekommission entgegen. Der Gemeinderat wird mit der Post Kontakt aufnehmen. Zwar hat die Post bereits Pläne für die Eigennutzung des Areals. Der Gemeinderat wird trotzdem das Gespräch suchen und abklären, ob ein Verkauf der Anlage aus Sicht der Post überhaupt in Frage kommt.

### Anträge von Sylvia Tschanz-Siegfried

**Gemeindepräsident Markus Eigenmann** erläutert, dass Sylvia Tschanz-Siegfried zwei Eingaben eingereicht hat. Diese fallen nicht unter den § 68 des Gemeindegesetzes, da sie nicht in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liegen. Bei der einen Eingabe geht um eine Zweitsammelstelle für Korkzapfen im Dorf. Der Gemeinderat nimmt diese Anregung gerne entgegen und wird entsprechende Möglichkeiten prüfen.

Die zweite Eingabe möchte die Einführung einer obligatorischen Abbruchbewilligung für das ganze Gemeindegebiet. Die Abbruchbewilligungen werden im Raumplanungs- und Baugesetz kantonal geregelt. Aus diesem Grund kann eine obligatorische Abbruchbewilligung auf Gemeindeebene kaum eingeführt werden. Auf kantonaler Ebene laufen derzeit aber Beratungen, die genau solche Fragen beinhalten. Der Gemeinderat empfiehlt daher, diese Beratungen abzuwarten und dann eine Neubeurteilung vorzunehmen.

### Diverses

**Beni Huggel** dankt als Co-Präsident des FC Arlesheim den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern sowie dem Gemeinderat für die Unterstützung beim Projekt für die Erneuerung und Erweiterung der Sportanlagen Widen. Damit ist gewährleistet, dass die Sportlerinnen und Sportler ihr Hobby weiterhin ausüben können. Der FC Arlesheim möchte seine positive Entwicklung fortführen, insbesondere im Bereich des Frauenfussballs. Der Sprechende würde sich freuen, bei der Inbetriebnahme der sanierten Anlage im August zahlreiche Besucherinnen und Besucher begrüßen zu dürfen.

### Schluss der Versammlung um 22.15 Uhr.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:



Der Protokollführer:

